

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
19.2006	1 - 7	6032.11

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
07.08.2006

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de)

221041.0556-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (B-AR)

vom 3. August 2006

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht
- § 5 Studienplan
- § 6 Integrierte baupraktische Phasen
- § 7 Eintritt in die zweite und dritte Studienphase
- § 8 Notenbildung der Module
- § 9 Fachstudienberatung in der ersten Studienphase
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Leistungspunkte (LP)
- § 13 Modul- und Prüfungsgesamtnote
- § 14 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 15 Akademischer Grad
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Fächer, die Semesterwochenstunden, die Prüfungsleistungen und die Leistungspunkte

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der GSO-FHN 2005 lfd. Nr. 13; www.fh-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.

- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sechs Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Dieser befähigt zur Übernahme qualifizierter Fachaufgaben im Bereich der Architektur und der Bauplanung.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre. Hierin sind integrierte baupraktische Phasen enthalten, welche in den vorlesungsfreien Zeiten zu erbringen sind.
- (2) Das Studium selbst gliedert sich in drei Phasen.
 1. In der ersten Phase werden Grundkompetenzen erlernt,
 2. in der zweiten Phase erfolgt die Ausbildung der Kernkompetenzen und
 3. in der dritten Phase wird die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt.Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. Die Module werden blockweise angeboten. Innerhalb der Module sind Fächer in studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (3) In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen integriert.
- (4) Während des Studiums können Leistungspunkte von einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit dem Fachbereichsbeauftragten abzustimmen.

§ 4

Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Das Studium gliedert sein Fächerangebot in einzelne, auf einander abgestimmte Module/Fächer. Diese setzen sich aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern zusammen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Prüfungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.

Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Dieser wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, je Fach und Se-

mester, die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der darin integrierten Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die Art und die Dauer der einzelnen Prüfungen, die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6

Integrierte baupraktische Phasen

- (1) Die integrierten baupraktischen Phasen umfassen praktische Tätigkeiten in einem zugelassenen Betrieb des Bauhauptgewerbes oder einem als gleichwertig anerkannten Betrieb bzw. einem zugelassenen Architektur- oder Planungsbüro. Intensivausbildungen in Ausbildungszentren des Bauhauptgewerbes können bei Lenkung durch den Fachbereich die Zeiten verkürzen.
- (2) Die Dauer der integrierten baupraktischen Phasen beträgt insgesamt 22 Wochen, davon sind 6 Wochen in einem zugelassenen Architektur- oder Planungsbüro abzuleisten.
- (3) Die Exkursionen des Studiums werden mit 4 Wochen auf die baupraktischen Phasen in Abs. 2 angerechnet.
- (4) Ausbildungsziele und -inhalte der integrierten baupraktischen Leistungen sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (5) Die integrierten baupraktischen Leistungen schließen mit einem Referat ab und sind bestanden, wenn die praktischen Leistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils mit Erfolg erbracht worden sind.

§ 7

Eintritt in die zweite und dritte Studienphase

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters im Fach „Baukonstruktion“ zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
- (2) Die Zulassung zum Weiterstudium zur zweiten und dritten Studienphase setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus der ersten Studienphase voraus. Abweichend von Satz 1 erhält die Berechtigung zum Weiterstudium in der zweiten Studienphase auch, wer mindestens 50 Leistungspunkte erreicht hat. Sind die 60 Leistungspunkte aus der ersten Studienphase nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 8

Notenbildung der Module

Die Endnote eines Moduls wird aus den Noten mehrerer Prüfungen gemäß Studienplan gebildet. Die Note „nicht ausreichend“ wird dann erteilt, wenn in einer der Prüfungen die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9

Fachstudienberatung in der ersten Studienphase

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 60 Leistungspunkte aus der ersten Studienphase noch nicht erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

§ 11

Bachelorarbeit

Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

- (1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 Leistungspunkte erreicht wurden und die Praxiszeiten des integrierten Praktikums gemäß § 6 erbracht und das Modul 7 der dritten Studienphase erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Themen für die Bachelorarbeiten werden von der Prüfungskommission des Fachbereichs Architektur der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule ausgegeben.

§ 12

Leistungspunkte

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 13

Modul- und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnote und wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. Das Gewicht der Einzelnoten regelt der Studienplan.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Module und der Bachelorarbeit errechnet.

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15

Akademischer Grad

Den Absolventen des Studienganges mit erfolgreicher Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: "B. A.") verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2005 das Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juli 2006 und der rechts-aufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. August 2006.

Nürnberg, 3. August 2006

Prof. Dr. Michael Braun

Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 19, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

